

## Reglement über den Fonds zur Förderung von Projekten für die Quartier- und Jugendarbeit

vom 14. Dezember 2010

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fonds zur Förderung von Projekten für die Quartier- und Jugendarbeit" besteht ein Fonds zur Verwendung für Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit der Stadt Schaffhausen.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird das Vermögen des aufgelösten Trägervereins Jugendarbeit Schaffhausen "tjs" zugewiesen.

Zugewiesenes  
Sonder-  
vermögen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Äufnung und  
Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

### **Art. 4**

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

<sup>2</sup> Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

#### **Art. 5**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden.

#### **Art. 6**

Anforderungen an Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschreibung mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates einzureichen.

#### **Art. 7**

Kontrolle über die Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

#### **Art. 8**

Aufsicht, Bericht erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den "Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit" übt der Stadtrat aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 9**

Der Stadtrat löst den "Fonds zur Förderung der Projekte für die Quartier- und Jugendarbeit" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement. Auflösung

**Art. 10**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird der folgende Erlass aufgehoben: Aufhebung von Erlassen

- Fonds Jugendarbeit (RSS 6603.1)

**Art. 11**

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft. Inkrafttreten